

Reg. Nr. 07-0701.001

Nr. 10-14.181.01

Übergangsfinanzierung der harmonisierten Gemeindeschulen: Anpassung der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen

Zusammenfassung:

Seit 1. Januar 2009 ist die Primarschule Sache der Gemeinden. Mit Beginn des Schuljahres 2009/10 übernahmen die Gemeinden Bettingen und Riehen gemeinsam den operativen Betrieb der Primarschule. In einer Vereinbarung vom 17. Februar 2009 zwischen dem Kanton und den beiden Gemeinden wurde die Finanzierung der kommunalisierten Gemeindeschulen geregelt, soweit diese nicht über den per 1. Januar 2009 zugunsten der Gemeinden erhöhten Steuerschlüssel erfolgt. Vereinbart wurde ein System von ergänzenden Ausgleichszahlungen zwischen Kanton und Gemeinden. Solche aufwandbezogenen, jährlichen Ausgleichszahlungen in den ersten Betriebsjahren der Gemeindeschulen wurden im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vorgesehen, weil zum vornherein klar war, dass die damals im Projekt NOKE zugrunde gelegten Kostenberechnungen keine genauen Werte der für die Gemeinden effektiv entstehenden Kosten der kommunalen Schulträgerschaft ergeben konnten. Das System der Ausgleichszahlungen hat sich inzwischen in der Praxis bewährt.

Mit der kantonsweit geltenden Schulharmonisierung folgt nun bekanntlich ein grösserer Ausbau der Primarstufe, mit bedeutenden Mehrkosten für die Gemeindeschulen. Soweit die Gemeinden den kantonal vorgegebenen Ausbau nachvollziehen, gehen die Mehrkosten zulasten des Kantons; so ist es in der bestehenden Vereinbarung geregelt. Bis zu einer neuerlichen Anpassung des Steuerschlüssels - vorgesehen für das Jahr 2016 - wird die Refinanzierung der Mehrkosten über zusätzliche Ausgleichszahlungen des Kantons erfolgen. Zur Regelung der Modalitäten müssen die Übergangsbestimmungen der erwähnten Schulvereinbarung für die Jahre 2013 - 2015 aktualisiert werden.

Die erforderlichen Änderungen wurden von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einvernehmlich vorbereitet und vom Regierungsrat sowie von den Gemeinderäten Bettingen und Riehen beschlossen.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat mit dieser Vorlage die *Genehmigung* der Änderungen.

Politikbereiche:	Bildung und Familie	Finanzen
Auskünfte erteilen:	Maria Iselin, Gemeinderätin Tel. 079 775 95 02	Christoph Bürgenmeier, Gemeinderat Tel. 079 311 59 20
	Andreas Schuppli, Gemeinde- verwalter, Tel. 061 646 82 45	Andreas Ribi, Controlling Tel. 061 646 82 29

Januar 2013



1. Ausgangslage und aktuelle Regelung

NOKE als Basis

Im Zusammenhang mit der *Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden* (NOKE) wurde als gewichtigste Aufgabenübertragung die Kommunalisierung der Primarschule beschlossen. Seit 2009 ist die Finanzierung der Primarschule Sache der Gemeinden, unter gleichzeitiger Kompensation durch eine entsprechende Änderung des Steuerschlüssels bzw. der Kantonssteuerquote sowie des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden. Mit Beginn des Schuljahres 2009/10 wurde die konkrete Umsetzung der neuen Aufgabe unter kommunaler Trägerschaft bekanntlich operativ.

Schulvereinbarung zur Konkretisierung der Finanzierung der Gemeindeschulen

Mit Vorlage Nr. 06-10.145 vom 10. März 2009 wurde dem Einwohnerrat die *Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009*¹ (nachfolgend kurz *Schulvereinbarung* genannt) zur Genehmigung unterbreitet. Darin wurden die Bestimmungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (FiLaG) vom 6. Juni 2007² konkretisiert: Soweit die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen von den NOKE-Kalkulationen zum Steuerschlüssel abweichen, erfolgen Korrekturen der Mehr- oder Minderaufwendungen durch *jährliche, aufwandbezogene Ausgleichszahlungen*. Die „Mechanik“ dieses Ausgleichssystems wurde - nebst anderen wichtigen Elementen im Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden - in der Vereinbarung näher umschrieben.

System von aufwandbezogenen Ausgleichszahlungen

Grundlage für die Berechnung der Kosten für die von den Gemeinden geführten Primarschulen waren die *Budgetzahlen des Erziehungsdepartements für das Jahr 2006*³. Allerdings konnten damals nicht alle Einflussgrössen und Zusammenhänge restlos berücksichtigt werden. Und es war absehbar, dass die im Erziehungsdepartement laufenden kantonalen *Schulentwicklungsprojekte* zu Kostensteigerungen führen werden. Zudem rechnet die Gemeinde Riehen, anders als das Erziehungsdepartement, gestützt auf eine Kostenträgerrechnung (Leistungs- und Kostenrechnung) mit *Vollkosten*. Dies führt dazu, dass die Gemeindeschulen Kosten budgetieren müssen, die beim Kanton nicht in dieser Form erscheinen (z.B. Wiederbeschaffung von Mobiliar). Von Anfang an wurde deshalb mit einer Kostenabweichung vom Basisbudget des Erziehungsdepartements, welches dem Finanz- und Lastenausgleich und damit der Kantonssteuerquote zugrunde gelegt worden war, gerechnet. Hier setzt das geltende System der Ausgleichszahlungen an, mit dem Ziel, für beide Seiten eine *faire, auf den effektiven Kosten beruhende Regelung* zu treffen. Die Ausgleichszahlungen können je nach Ergebnis *in beide Richtungen* gehen. Auch können sie *in den beiden Gemeinden unterschiedlich* sein, da sie in Bezug stehen zur damaligen „Basiskalkulation“ der Steuern.

¹ RiE 412.100 / Beilage 2

² SG 170.600

³ Vgl. Anhang 2 zur Schulvereinbarung



„Anrechenbare Kosten“ als Schlüsselkriterium

Die zentralen Detailregelungen für das System der Ausgleichszahlungen finden sich in § 17 der Schulvereinbarung. Wichtig ist dabei v.a. die *Definition der „anrechenbaren Kosten“*: Eine *Berücksichtigung der Mehrkosten* der Gemeindeschulen im Vergleich zum Basisbudget 2006 können die Gemeinden nur für Kosten geltend machen, welche ihnen „aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule“ erwachsen. In einer (nicht abschliessenden) Aufzählung werden als Beispiele für solche Vorgaben genannt:

- das Unterrichtslektionendach (Wert 2.10 / Stand 2009);
- zusätzliche personelle Aufwendungen für die neuen Schulleitungen, einschliesslich Schulsekretariate;
- die Einführung des Fremdsprachenunterrichts;
- die Neukonzeption der integrierten Förderung;
- der Ausbau der Tagesschulen (heute als Tagesstrukturen bezeichnet) sowie
- teuerungsbedingte Erhöhung der Lohnkosten im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs.

Generell ist zudem in § 3 der Vereinbarung festgelegt, dass bei *kantonalen Projekten* zur Weiterentwicklung der Schulen die Projekt- und Weiterbildungskosten zulasten des Kantons gehen. Resultieren zudem aus einem Projekt *Mehr- oder Minderkosten für den ordentlichen Betrieb der Schulen*, so greift das System der Ausgleichszahlungen (vgl. § 3 Abs. 3).

Nicht anrechenbar sind gemäss Abs. 3 des erwähnten § 17 hingegen diejenigen finanziellen Mittel, welche die *Gemeinden aus eigenem Antrieb* zugunsten der Primarschule zur Verfügung stellen. Dazu zählen erweiterte oder zusätzliche Leistungen zugunsten der Gemeindeschulen, welche den *vom Kanton gesetzten Standard* für die Ressourcenzuteilung an die Primarschule *übersteigen*.

Festlegung der jährlichen Ausgleichszahlungen in Einigungsgesprächen

In § 18 der Schulvereinbarung wurde das *Verfahren zur Festlegung der Ausgleichszahlungen* geregelt. Danach einigen sich das Erziehungs- und das Finanzdepartement, handelnd für den Kanton, und die Gemeinden auf der Grundlage der detaillierten Jahresrechnung plus erläuterndem Bericht auf die Anrechenbarkeit der von den Gemeinden ausgewiesenen Kosten und legen den Betrag der Ausgleichszahlungen fest. Sollten sich die Verhandlungspartner nicht einig werden, hätte der Regierungsrat zu entscheiden.

In der *Praxis* konnten sich die von beiden Seiten benannten Vertreter - es sind die für das Controlling zuständigen Fachverantwortlichen - in den bis dato abgerechneten Jahren 2009, 2010 und 2011 in sorgfältig und fair geführten Verhandlungen einigen. Das Resultat der Einigungsgespräche unterliegt der Genehmigung durch die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die *Resultate der Einigungsgespräche* für die Rechnungsjahre 2009 bis 2011:

Ausgleichszahlungen in den Jahren 2009 - 2011 (in CHF)

	Kosten PS gemäss Kostenträgerrechnung	Beim Kanton geltend gemacht	Als anrechenbar anerkannt	Resultierende Differenz zu-lasten Ge-meinden	Resultierende Ausgleichs-zahlungen Basel an Riehen	Resultierende Ausgleichs-zahlungen Basel an/von Bettingen
2009	18'445'900	18'445'900	18'310'911	134'989	134'134	-193'223
2010	18'430'083	18'430'083	18'430'083	0	234'462	-174'379
2011	19'135'611	19'135'611	18'924'350	211'261	538'639	15'710

Erläuterungen:

2009: Anteile an den Projektkosten für die Schulübernahme, die vom Kanton nicht vollumfänglich akzeptiert wurden :

1.	Anpassungen IT - Computer, Zeiterfassung, Diverses	109'588.-
2.	Schulfest und Abschluss des Projekts im September	45'861.-
3.	Leistungsverrechnungen der mit der Übernahme befassten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Riehen	114'528.-
<hr/>		
Total nicht <i>vollumfänglich</i> anrechenbar		269'977.-
Davon <i>die Hälfte zu Lasten der Schulen Bettingen/Riehen</i> *)		<u>134'989.-</u>

2010: Die Nettokosten der Primarschule Bettingen/Riehen wurden vollumfänglich akzeptiert.

2011: Anteile an den Projektkosten für die Harmonisierung der Gemeindeschulen, die vom Kanton nicht akzeptiert wurden (Zahlen gerundet):

1.	<i>Restkosten</i> von teilweise anerkanntem Sachaufwand (Mietkosten, Drucksachen, Laptop, Unkosten von Veranstaltungen etc.)	87'100.-
2.	<i>½ der Kosten</i> der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Riehen (interne Leistungsverrechnungen), die im Zusammenhang mit dem Projekt „Harmonisierung der Gemeindeschulen“ geleistet wurden *)	124'100.-
<hr/>		
Total <i>nicht anrechenbar</i>		<u>211'200.-</u>

*) Als Verhandlungsergebnis akzeptierten die basel-städtischen Vertreter, dass diese Ausgaben immerhin in Zusammenhang mit der Schulübernahme (2009) bzw. mit dem Projekt Harnos (2011) stehen; sie waren deshalb bereit, die Hälfte der an sich bestrittenen Positionen für die NOKE-Ausgleichszahlungen anzuerkennen.

2. Übergangsregelung für die Jahre 2013 bis 2015

Im Ratschlag des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 19. Dezember 2006⁴ zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG⁵) war ausgeführt worden, dass es vorgesehen sei, während der ersten drei Jahre der kommunalisierten Primarschule nach einem gemeinsam festgelegten Kriterienraster die effektiven Kosten zu berechnen und die Mehr- oder Minderaufwendungen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden auszugleichen. Ab dem vierten Jahr solle der Ausgleich aufgrund der Erfahrungswerte der ersten drei Jahre erfolgen. Diese Ausgleichszahlungen würden solange ausgerichtet, bis die Übernahme oder Abgabe von Aufgaben durch die Gemeinden eine Anpassung der Kantonssteuerquote nötig

⁴ Nr. 03.16642.02

⁵ SG 170.600 – vgl. dazu speziell auch § 12 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes



macht: „Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Dauer der *Primarschule von vier auf sechs Jahre* erhöht würde.“⁶

Schulharmonisierung führt zu Mehrkosten und Kostenverschiebungen

Bekanntlich wird dies nun bereits *mit Beginn des Schuljahres 2013/14* der Fall sein. Zudem ist die Verlängerung der Primarschule verbunden mit *weiteren grösseren Schulentwicklungsprojekten*. Diese sind teilweise bereits in Umsetzung begriffen, so namentlich im Bereich der Tagesstrukturen sowie der Integration und Förderung von Kindern, welche einer verstärkten Unterstützung bedürfen.

Die *Kosten der Gemeindeschulen* für die kantonsweit geltende *Schulharmonisierung* sind deshalb bereits *ab 2011* angewachsen und sie werden *ab 2013 markant ansteigen* (vgl. dazu den vom Einwohnerrat am 28. November 2012 verabschiedeten *Leistungsauftrag mit Globalkredit für den Politikbereich 4, Bildung und Familie, für die Jahre 2013 - 2016*⁷). Im Gegenzug werden *für den Kanton die Kosten der Volksschule sinken*, da zwei Schuljahre vom Kanton zu den Gemeindeschulen transferiert werden.

Kompensation der Mehrkosten durch erweiterte Ausgleichszahlungen

Dass zur Refinanzierung des entstehenden Mehraufwands für die Gemeindeschulen das *System der Ausgleichszahlungen* zur Anwendung kommt, ergibt sich bereits aus der *bestehenden Schulvereinbarung*. Aktualisiert werden müssen hingegen die *Übergangsbestimmungen* der Vereinbarung, um die *Modalitäten* der erheblich ansteigenden Ausgleichszahlungen in den kommenden Jahren näher zu definieren.

Aktualisierung der Übergangsbestimmungen der Schulvereinbarung

Die nunmehr dem Einwohnerrat mit dieser Vorlage zur Genehmigung unterbreitete *Änderung der Übergangsbestimmungen der Schulvereinbarung* wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Erziehungsdepartements, des Finanzdepartements, der Gemeinde Bettingen, der Leitung Gemeindeschulen und der Gemeindeverwaltung Riehen, erarbeitet⁸. Aktualisiert wurde bei dieser Gelegenheit auch der *Katalog der von den verschiedenen kantonalen Fachstellen für die Gemeindeschulen erbrachten Dienstleistungen* (Anhang 1 der Schulvereinbarung).

Für die Erarbeitung und Bereinigung der neuen Übergangsbestimmungen war es wichtig, eine einigermaßen verlässliche Budgetierungsgrundlage für den aus der Schulharmonisierung erwachsenden Mehraufwand zu haben. Diese *Kostenschätzung* wurde ebenfalls gemeinsam erarbeitet und wird der Schulvereinbarung als neuer Anhang 3⁹ beigelegt. Sie war gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die *Bemessung des Globalkredits des neuen Leistungsauftrags* für den Politikbereich 4, Bildung und Familie für die kommenden Jahre.

⁶ Zitat aus dem genannten Ratschlag

⁷ Der Leistungsauftrag findet sich im Internet (www.riehen.ch, Rubrik „Schwerpunkte der Politik“)

⁸ ED: Daniel Kopp und Pierre Felder; FD: Sergio Omlin; Bettingen: Belinda Cousin und Olivier Battaglia; Gemeindeschulen: Gertrud Perler bzw. Stefan Camenisch; Gemeindeverwaltung Riehen: Andreas Schuppli (Vorsitz) und Andres Ribli, Assistenz: Christiane Dährich

⁹ Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um 5. und 6. Jahr



Die Verhandlungen zur Neuformulierung der Übergangsbestimmungen konnten in einem ausgesprochen konstruktiven Gesprächsklima abgeschlossen werden.

System mit aufwandbezogenen Ausgleichszahlungen wird bis Ende 2015 beibehalten

Bei der Erarbeitung der NOKE-Grundlagen im Jahr 2006 ging man noch davon aus, dass eine Gesamtüberprüfung des Finanzausgleichsystems bzw. des Steuerschlüssels zehn Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen vorgenommen werden soll (vgl. § 9 FiLaG). Im Rahmen der Verhandlungen zwischen Kanton und Gemeinden zum Thema „Pflegefinanzierung“ und „Lastenausgleich im Bereich der Spitalfinanzierung“ musste zugestanden werden, *bereits per 2016 eine solche Neukalibrierung vorzunehmen*¹⁰. Dazu werden *Mitte 2013 die Verhandlungen auf Delegationsebene Regierungsrat / Gemeinderäte Riehen und Bettingen* aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund reduziert sich der aktuelle *Anpassungsbedarf für die Schulvereinbarung* auf eine Übergangszeit von *lediglich drei Jahren, 2013 bis 2015*.

Diese veränderte Ausgangslage ermöglicht für die verbleibenden drei Jahre in einem zentralen Punkt eine *vereinfachte, für beide Seiten gerechtere Lösung*: Auf Vorschlag der Kantonsvertreter kann vom ursprünglichen, in der geltenden Schulvereinbarung in den §§ 19 und 20 umschriebenen Modell einer *fixen Ausgleichszahlung für die „bisherige“ Primarschule* (Stand 2012), *abgerückt* werden. Dies war ursprünglich ab dem Rechnungsjahr 2013, auf Basis der Erfahrungswerte der ersten drei Jahre, vorgesehen und hätte nun in Kombination mit den zusätzlichen Ausgleichszahlungen für die hinzukommenden Primarschulklassen 5 und 6 zu komplizierten Abgrenzungen in der Kostenrechnung geführt.

Das nun beschlossene Modell sieht - in Fortsetzung der bewährten Praxis - für die *verbleibenden Jahre 2013 bis 2015* weiterhin *Ausgleichszahlungen* vor, die sich auf den *effektiven Jahresaufwand* beziehen. Am Grundsatz, wonach alle Kosten, welche den Gemeindeschulen *aus kantonalen Vorgaben* erwachsen, auch vom Kanton finanziert werden, ändert sich nicht.

3. Die geänderten Übergangsbestimmungen der Vereinbarung

3.1. Anstellungsbedingungen beim Wechsel vom Kanton zu den Gemeindeschulen

In § 10 wird in einem neuen Abs. 3 festgehalten, dass der bei der Kommunalisierung geltende Grundsatz, wonach an den Gemeindeschulen *gleichwertige Anstellungsbedingungen* angeboten werden, auch für die im Rahmen der Schulharmonisierung erfolgenden Wechsel von bisher beim Kanton angestellten Mitarbeitenden zur Gemeindeverwaltung Riehen gilt. Die gesetzlichen Grundlagen wurden im Gemeinderecht bereits geschaffen (vom Einwohnerrat beschlossene Ergänzungen der *Schulordnung*¹¹ sowie Ausführungsbestimmungen im Schulreglement).

¹⁰ Vgl. die entsprechende Bestimmung im Übergangsvertrag über den Lastenausgleich im Bereich der Spitalfinanzierung vom März 2012, genehmigt mit Beschluss des Einwohnerrats vom 30.5.2012

¹¹ Vgl. Beschluss des Einwohnerrats betreffend Änderung der Schulordnung vom 22. August 2011



In den Schuljahren 2013/14 sowie 2014/15 werden einzelne Lehrpersonen partiell noch in der auslaufenden Orientierungsschule (OS) und gleichzeitig auch schon in der kommunalen Primarstufe unterrichten. In diesen Konstellationen wird es zu „*Ausleihverhältnissen*“ kommen. Die (gegenseitige) Ausleihe von Lehrpersonen in der Übergangszeit von der OS zur verlängerten Primarschule wird detailliert in einer *separaten Vereinbarung zwischen Erziehungsdepartement und Gemeindeschulen* geregelt.

Auch was die Zeitgutschriften der Lehrpersonen bzw. des weiteren Personals (Ferien-, Lektionen- und Überzeitguthaben) betrifft, welches vom Kanton zu den Gemeindeschulen wechselt, wird gleich verfahren wie damals bei der Kommunalisierung: Die entsprechenden Rückstellungen werden an die neue Arbeitgeberin, die Gemeindeverwaltung, überwiesen. Dies wird in § 11 mit einem neuen Abs. 2 festgehalten.

3.2. Schulraum

Der Kanton stellt den Gemeindeschulen den *für die Primarschule erforderlichen Schulraum, einschliesslich Tagesstruktur-Angebote*, weiterhin *mietweise* zur Verfügung. Der Mietzins entspricht wie bisher den internen Mietansätzen, die auch für die vom Kanton geführten Schulen berechnet werden. Die vorübergehend gemeinschaftliche Nutzung von Schulraum durch *OS und Primarschule* - betroffen sind das Burgschulhaus und das Schulhaus Wasserstelzen - wird auf operativer Ebene zwischen den entsprechenden Stellen des Erziehungsdepartements und den Gemeindeschulen geregelt.

Der gewichtige Entscheid, ob und gegebenenfalls wann und unter welchen Konditionen die Gemeinden die Schulhausliegenschaften vom Kanton zu *Eigentum* übernehmen, bedarf einer generellen Auslegeordnung. Das Thema wird im Rahmen der Mitte 2013 beginnenden Verhandlungen über die Neukalibrierung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden per 2016 aufzunehmen sein.

§ 12 wird entsprechend aktualisiert und ergänzt.

3.3. Schuleinrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften

Um aufwändige Schätzungen und gegenseitige Verrechnungen vermeiden zu können, wurden bei der Kommunalisierung die in den Schulhäusern vorhandenen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften den Gemeindeschulen zu einem symbolischen Betrag von 1 Franken überlassen. Diese einfache Lösung wurde auch für die heutigen OS-Schulhäuser getroffen, welche künftig der kommunalen Primarstufe dienen werden. § 13 wird mit einem neuen Abs. 2 entsprechend ergänzt.

3.4. Ausgleichszahlungen bis Ende 2015

Mit den Änderungen und Ergänzungen des § 16 wird wie erwähnt das bisherige *System der Ausgleichszahlungen, welches auf die tatsächlichen Kosten abstellt*, auf die Jahre 2013 bis 2015 ausgedehnt. Für den Mehraufwand, welcher den Gemeindeschulen durch die *Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre* ab 2013 sowie die mit der Harmonisierung zusammenhängende *Aufgabenerweiterung* im Bereich der Tagesstruktur-Angebote und der Sonderpädagogik erwächst, leistet der Kanton *monatliche à-conto-Zahlungen* (s. die neuen Abs.



2 und 2bis von § 16). Grundlage für die Bemessung der à-conto-Zahlungen ist nebst den bisherigen Erfahrungswerten die Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre. Diese *Kostenschätzung* wird der Vereinbarung als neuer Anhang 3 beigefügt (vgl. auch die Ergänzung in § 17 Abs. 1). Am Ende eines Rechnungsjahres wird jeweils aufgrund der *effektiven Kosten* eine Schlussabrechnung erstellt und in Bezug auf die anrechenbaren Kosten in den Einigungsgesprächen validiert. Das entsprechende Verfahren, so wie es in § 18 festgelegt ist, bleibt *unverändert*.

Am System der *anrechenbaren Kosten* ändert sich nichts: Die Ausgleichszahlungen basieren auf dem Grundsatz, wonach alle Kosten, welche den Gemeindeschulen aus *kantonalen Vorgaben* für die Volksschule erwachsen, vom Kanton finanziert werden: Hier haben die Gemeinden keinen Entscheidungsspielraum; sie vollziehen die gesamtkantonale Schulpolitik. In einem (nicht abschliessenden) Katalog werden in § 17 Abs. 2 zur Verdeutlichung die bereits bekannten Wachstumspositionen festgehalten, welche durch kantonale Vorgaben zu Mehrkosten bei den Gemeindeschulen führen. Der bestehende Katalog der anrechenbaren Faktoren kann - abgesehen von einer begrifflichen Präzisierung - *unverändert* bestehen bleiben. Nicht anrechenbar sind weiterhin lediglich diejenigen finanziellen Mittel, welche die Gemeinden bei zusätzlichen, *aus eigenem Antrieb erbrachten* Leistungen zugunsten der Gemeindeschulen, welche den vom Kanton gesetzten Standard für die Ressourcenzuteilung an die Primarschulen übersteigen, keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für diese Zusatzleistungen haben. Beispiele sind das Angebot des Waldschulzimmers, ergänzende Angebote zur Heimatkunde oder die im Vergleich zu den städtischen Schulen zeitlich vorgezogene Schulsozialarbeit an einem Schulstandort der Gemeindeschulen.

Da das System mit aufwandbezogenen Ausgleichszahlungen bis Ende 2015 integral beibehalten wird, werden die ursprünglich für die Jahre 2013ff vorgesehenen Regelungen obsolet. Die §§ 19 und 20 werden deshalb aufgehoben.

§ 21 regelt die *Zahlungstermine* der Ausgleichszahlungen.

3.5. Beilegung von Streitigkeiten; Vereinbarungsdauer und Überprüfung

Die Bestimmungen in § 22 zur Beilegung von Streitigkeiten durch ein *Schiedsverfahren* werden an die neue Zivilprozessordnung angepasst.

Schliesslich wird in § 24 erwähnt, dass die *Kantonssteuerquote* per 1. Januar 2016 gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes den veränderten Verhältnissen angepasst werden soll. Entsprechend gilt die vorliegende Vereinbarung bis Ende 2015. Im gegenseitigen Einvernehmen sind Änderungen jederzeit möglich.

3.6. Liste der vom Kanton finanzierten Dienstleistungen der kantonalen Fachstellen

Die zahlreichen Dienstleistungen, welche der Kanton auch für die Gemeindeschulen erbringt, sind als Anhang 1 und als *integrierender Bestandteil* der Vereinbarung formuliert. Die Liste wurde, was die *Funktionsbezeichnungen*, die *Begrifflichkeiten* und teilweise auch die *Zuständigkeiten* betrifft, aktualisiert. *Substanzielle Änderungen gibt es nicht*.



Sollten veränderte Verhältnisse künftig erneut Anpassungen des Anhangs nötig machen, ist dies gemäss § 1 Abs. 3 weiterhin möglich, ohne dass der ganze Vertrag neu verhandelt, unterzeichnet und genehmigt werden muss.

4. Schlussbemerkungen und Antrag

Der *Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt* und die *Gemeinderäte von Bettingen und Riehen* haben dieser kostengerechten und administrativ wesentlich einfacheren Lösung für die Jahre 2013 bis 2015 zugestimmt und die entsprechenden Änderungen der Übergangsbestimmungen sowie die Aktualisierung der Liste der von kantonalen Fachstellen erbrachten Dienstleistungen *beschlossen*. Während im Kanton der *Regierungsrat* und in Bettingen der Gemeinderat abschliessend entscheiden, unterliegt die Änderung der Vereinbarung in Riehen der Genehmigung durch den *Einwohnerrat*.

Der Gemeinderat Riehen beantragt dem Einwohnerrat, die Änderung der Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009 gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Riehen, 4./18. Dezember 2012

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

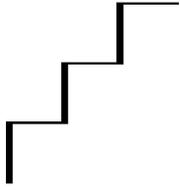
Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

Angefügt: Beschlussesentwurf

- Beilagen:
1. Synoptische Darstellung der Änderungen mit Kurzkommentar
 2. Änderung der Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009 (formeller Änderungsbeschluss), mit neuem Anhang 3 (Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012).



Seite 10

**Beschluss des Einwohnerrats
betreffend Genehmigung der Änderung der Schulvereinbarung zwischen dem
Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen**

„Der Einwohnerrat Riehen genehmigt auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen Sachkommission] die Änderung der Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinrich Ueberwasser

Andreas Schuppli

Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen
Vom 17. Februar 2009

Änderung der Übergangsbestimmungen (§§ 9 ff) im Zusammenhang mit dem Vollzug der kantonalen Schulharmonisierung in den Gemein-
deschulen

Die Änderungen sind gelb markiert

Geltender Wortlaut	Änderungsentwurf	Kommentar
<p>4. Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Tagesstrukturen</i></p> <p>§ 9. Die Gemeinden übernehmen die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung der Gemein- deschulen bestehenden Tagesstruktur-Ange- bote (Tagesschulen, Mittagstische und Tages- ferien) für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Primarschulalter.</p> <p><i>Personal</i></p> <p>§ 10. Die Gemeinde Riehen übernimmt mit Ausnahme der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte das zum Zeitpunkt der Kom- munalisierung für die Primarschulen Riehen und Bettingen und den Kindergarten Bettingen tätige Personal.</p> <p>² Die Anstellung erfolgt gemäss den personal- rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Rie- hen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kanton werden von der Gemeinde über- nommen. Der Besitzstand der Besoldung wird unter Berücksichtigung der in Zukunft erwarteten Dienstaltersgeschenke garantiert.</p>	<p>4. Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Tagesstrukturen</i></p> <p>§ 9. → <i>unverändert</i></p> <p><i>Personal</i></p> <p>§ 10. Die Gemeinde Riehen übernimmt mit Aus- nahme der Schulhauswartinnen und Schulhaus- warte das zum Zeitpunkt der Kommunalisierung für die Primarschulen Riehen und Bettingen und den Kindergarten Bettingen tätige Personal.</p> <p>² Die Anstellung erfolgt gemäss den personal- rechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Rie- hen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Vertragsverhältnis mit dem Kan- ton werden von der Gemeinde übernommen. Der Besitzstand der Besoldung wird unter Berücksich- tigung der in Zukunft erwarteten Dienstaltersge- schenke garantiert.</p> <p>³ <i>Treten im Zuge der kantonalen Schulharmoni- sierung Lehrpersonen, Fachpersonen und weite- re Mitarbeitende, welche zuvor beim Kanton an- gestellt waren, zu den Gemein- deschulen über, so gilt Abs. 2 analog; die Anstellungsbedingungen</i></p>	<p><i>Seit der Kommunalisierung der Gemein- deschulen sind die Gemeinden auch für den Betrieb der Tagesstrukturen zuständig. Der Ausbau ent- spricht den kantonalen Vorgaben (vgl. auch § 17 Abs. 2 lit. e).</i></p> <p><i>Der bei der Kommunalisierung geltende Grund- satz, wonach an den Gemein- deschulen gleich- wertige Anstellungsbedingungen angeboten werden, gilt auch für die im Rahmen der Schul- harmonisierung erfolgenden Wechsel von bisher</i></p>

	<p>richten sich im Übrigen nach der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009¹ sowie den Bestimmungen im zugehörigen Schulreglement². ⁴ Das Erziehungsdepartement regelt in einer Vereinbarung mit den Gemeindeschulen die Modalitäten der gegenseitigen Ausleihe von Lehrpersonen, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarschule und der Auflösung der Orientierungsschule während den Schuljahren 2013/14 bis 2015/16 an beiden Orten unterrichten.</p>	<p>beim Kanton angestellten Mitarbeitenden zur Gemeindeverwaltung Riehen. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Gemeinderecht bereits geschaffen (Ergänzungen der Schulordnung und des Schulreglements). Die (gegenseitige) Ausleihe von Lehrpersonen in der Übergangszeit von der OS zur verlängerten Primarschule wird detailliert in einer separaten Vereinbarung zwischen Erziehungsdepartement und Gemeindeschulen geregelt.</p>
<p><i>Überweisung der Rückstellungen für das Lektionenguthaben der Lehrpersonen und für die Ferien- und Überzeitguthaben des übrigen Personals</i></p> <p>§ 11. Das Erziehungsdepartement überweist der Gemeinde Riehen für das per 31. Juli 2009 vorhandene Ferien-, Lektionen- und Überzeitguthaben des vom Kanton übernommenen Personals den Betrag, der den Lohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträge) zu diesem Zeitpunkt entspricht.</p>	<p><i>Überweisung der Rückstellungen für das Lektionenguthaben der Lehrpersonen und für die Ferien- und Überzeitguthaben des übrigen Personals</i></p> <p>§ 11. Das Erziehungsdepartement überweist der Gemeinde Riehen für das per 31. Juli 2009 vorhandene Ferien-, Lektionen- und Überzeitguthaben des vom Kanton übernommenen Personals den Betrag, der den Lohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträge) zu diesem Zeitpunkt entspricht. ² Gleich verfährt das Erziehungsdepartement im Zuge der Schulharmonisierung auch bei Mitarbeitenden, die bislang beim Kanton angestellt sind und nun zu den Gemeindeschulen wechseln.</p>	<p><i>Die Lösung macht sowohl aus Sicht der betroffenen Mitarbeitenden wie auch aus personal- und finanzrechtlicher Sicht Sinn und hat sich bei der Kommunalisierung bewährt.</i></p>
<p><i>Schulraum</i></p> <p>§ 12. Die Schulräume werden bis auf Weiteres vom Kanton an die Gemeinden vermietet. Der Mietzins entspricht den internen Mietansätzen, die auch für die vom Kanton geführten Schulen berechnet werden. ³ Zu gegebener Zeit wird im Hinblick auf die im</p>	<p><i>Schulraum</i></p> <p>§ 12. Der Kanton stellt den Gemeindeschulen für die Primarschule erforderlichen Schulraum, einschliesslich Tagesstruktur-Angebote, mietweise zur Verfügung. Der Mietzins entspricht den internen Mietansätzen, die auch für die vom Kanton geführten Schulen berechnet werden. ² Die schrittweise Übergabe der bislang von der</p>	<p><i>Der gewichtige Entscheid, ob und gegebenenfalls wann und unter welchen Konditionen die Gemeinden die Schulhausliegenschaften vom Kanton zu Eigentum übernehmen, bedarf einer generellen Auslegeordnung. Das Thema wird im Rahmen der Verhandlungen über die Neukalibrierung des Finanz- und Lastenausgleichs zwi-</i></p>

¹ In der Fassung vom 24.8.2011 bzw.30.5.2012; RiE 411.600

² RiE 411.611

<p>gesamtschweizerischen und regionalen Kontext geplanten Veränderungen der Volksschule (Einführung der sechsjährigen Primarschule, Einführung der Basisstufe) der Erwerb der Schulliegenschaften durch die Gemeinden verhandelt.</p>	<p>Orientierungsschule benutzen Schulräume an die Gemeindeschulen sowie die Zuständigkeiten für den betrieblichen Unterhalt werden zwischen den entsprechenden Stellen des Erziehungsdepartements und den Gemeindeschulen direkt geregelt. ³ Ob und gegebenenfalls wann die Schulliegenschaften ins Eigentum der Gemeinden übergehen sollen, ist Gegenstand der Gesamtüberprüfung des geltenden Finanz- und Lastenausgleichs per 2016.</p>	<p>schen Kanton und Gemeinden per 2016 aufzunehmen sein. In der jetzigen Phase des Übergangs soll das bisherige System mit Miete der Schulräume beibehalten werden. Dies gilt auch für die zu erstellenden Zusatzräume und Provisorien für die verlängerte Primarschule. Die vorübergehend gemeinschaftliche Nutzung von Schulraum durch OS und Primarschule wird auf operativer Ebene geregelt.</p>
<p><i>Schuleinrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften</i></p> <p>§ 13. Die zum Zeitpunkt des Übergangs vorhandenen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften der Primarschule Riehen und Bettingen überlässt der Kanton den Gemeinden zu einem Betrag von CHF 1.</p>	<p><i>Schuleinrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften</i></p> <p>§ 13. Die zum Zeitpunkt der Kommunalisierung vorhandenen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften der Primarschule Riehen und Bettingen überlässt der Kanton den Gemeinden zu einem Betrag von CHF 1. ² Zum gleichen Betrag überlässt der Kanton auch diejenigen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften in Schulräumen, die bislang der Orientierungsschule dienen und welche im Zuge der Schulharmonisierung an die Gemeindeschulen gehen.</p>	<p>Um aufwändige Schätzungen und gegenseitige Verrechnungen vermeiden zu können, wurden bei der Kommunalisierung die vorhandenen Einrichtungen, Mobiliar und Gerätschaften den Gemeindeschulen überlassen. Diese einfache Lösung soll auch jetzt gewählt werden. Andernfalls müssten der aus dem Kauf resultierende Aufwand in den Betriebskosten abgebildet und via Ausgleichszahlungen dem Kanton wieder in Rechnung gestellt werden.</p>
<p><i>Schulfonds Bettingen und Riehen</i></p> <p>§ 14. Die Gemeinden übernehmen die Schulfonds Bettingen und Riehen. ² Die Fondsgelder sollen den Schülerinnen und Schülern in Bettingen und Riehen zugute kommen und können zur Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie für Schulbibliotheken, Mediatheken, Schulausflüge und dergleichen verwendet werden. ³ Die Gemeinden sind frei in der Organisation der Fonds.</p>	<p><i>Schulfonds Bettingen und Riehen</i></p> <p>§ 14. → unverändert</p>	

<p><i>Erstattung der Kosten für die Führung der Primarschule von Januar bis Juli 2009</i></p> <p>§ 15. Von Januar bis Juli 2009 werden die kommunalen Primarschulen noch vom Kanton geführt. Für diese Periode erstatten die Gemeinden dem Erziehungsdepartement den effektiven Nettoaufwand für die Führung der Primarschule in Bettingen und Riehen.</p> <p>² Per 1. März überweist die Einwohnergemeinde Bettingen einen Betrag in der Höhe von CHF 330'000, die Einwohnergemeinde Riehen einen Betrag in der Höhe von CHF 5'700'000. Der Restbetrag wird fällig, sobald das Erziehungsdepartement den Gemeinden eine detaillierte Abrechnung gemäss Abs. 1 unterbreitet hat, was spätestens bis zum 30. September 2009 zu erfolgen hat.</p>	<p>§ 15. → wird aufgehoben</p>	<p>Ist erledigt.</p>
<p><i>Ausgleichszahlungen für die Primarschule in den Jahren 2009 bis 2012</i></p> <p>§ 16. Gemäss § 12 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 6. Juni 2007 werden für die ersten drei Schuljahre der kommunal geführten Primarschule nach Massgabe der tatsächlichen, durch die Kommunalisierung der Primarschule erfolgten finanziellen Belastung der Gemeinden Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden oder umgekehrt geleistet.</p> <p>² In Präzisierung der Bestimmungen des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes wird die zeitliche Dauer der Erfahrungsjahre, in welchen jährliche, aufwandbezogene Ausgleichszahlungen geleistet werden, auf die Kalenderjahre 2009 bis 2012 festgelegt; das Kalenderjahr 2009 gilt als Übergangsjahr.</p> <p>³ Zur Festlegung der jeweiligen Ausgleichszahlungen erstellen die Gemeinden, gestützt auf</p>	<p>Ausgleichszahlungen für die Primarschule</p> <p>§ 16. Gemäss § 12 Abs. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 6. Juni 2007 werden für die ersten drei Schuljahre der kommunal geführten Primarschule nach Massgabe der tatsächlichen, durch die Kommunalisierung der Primarschule erfolgten finanziellen Belastung der Gemeinden Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden oder umgekehrt geleistet.</p> <p>² Aufgrund der veränderten Verhältnisse im Zuge der kantonalen Schulharmonisierung erfolgen die Ausgleichszahlungen bis ins Kalenderjahr 2015 weiterhin aufwandbezogen, gestützt auf die jährlichen Rechnungsergebnisse.</p> <p>^{2bis} Für den Mehraufwand, welcher den Gemeindeschulen durch die Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14, sowie die mit der Harmonisierung zusammenhängende Aufgabenerweiterung im</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Rechtsgrundlagen für die Kommunalisierung der Primarschule waren die Konturen der in Vorbereitung stehenden Schulharmonisierung noch nicht klar. Gar nicht bekannt war, welche Auswirkungen dieses kantonale Grossprojekt, verbunden mit weiteren einschneidenden Veränderungen im Bereich der Integration und Förderung, auf die Entwicklung der Gemeindeschulen haben würde.</p> <p>Das damals vorgesehene Modell, wonach nach den ersten drei Betriebsjahren der Gemeindeschulen genügend Informationen vorliegen, um ein einigermaßen konstantes Jahresbudget für die Gemeindeschulen erstellen und auf dieser Grundlage einen <u>fixen</u> Betrag für die künftigen Ausgleichszahlungen festlegen zu können, wurde von der Entwicklung überholt: Die „herkömmliche“ Primarschule und die laufenden Schulentwicklungsprojekte überschneiden sich zu</p>

<p>die Leistungs- und Kostenrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen, detaillierte Jahresrechnungen, jeweils mit erläuterndem Bericht.</p>	<p>Bereich der Tagesstruktur-Angebote und der Sonderpädagogik erwächst, leistet der Kanton monatliche à-conto-Zahlungen.</p> <p>³ Zur Festlegung der jeweiligen Ausgleichszahlungen erstellen die Gemeinden, gestützt auf die Leistungs- und Kostenrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen, detaillierte Jahresrechnungen, jeweils mit erläuterndem Bericht.</p>	<p><i>stark, als dass die verschiedenen Teile mit einem vertretbaren Aufwand in der Kostenrechnung auseinanderdividiert werden könnten. Da zudem gemäss Beschluss des Regierungsrats die Neukalibrierung des Finanz- und Lastenausgleichssystems zwei Jahre früher und damit bereits per 2016 vorgenommen werden soll, soll das bisherige Modell der <u>jährlichen Ausgleichszahlungen</u> aufgrund der <u>effektiven Zahlen</u> (Jahresergebnissen) beibehalten werden.</i></p> <p><i>Für die ab Schuljahr 2013/14 hinzukommende Aufgabenerweiterung (zusätzliche Primarschuljahre, Ausbau der Tagesstrukturen, zusätzliche Leistungen im Bereich der Integration und Förderung) muss die Refinanzierung der Zusatzkosten <u>vollumfänglich</u> über Ausgleichszahlungen erfolgen: Der Steuerschlüssel zwischen Kantons- und Gemeindesteuern ist noch nicht auf diese Aufgabenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden abgestimmt; dies wird dann per 2016 erfolgen.</i></p> <p><i>Für die Ausgleichszahlungen sollen monatliche à-conto-Zahlungen vereinbart werden.</i></p>
<p><i>Anrechenbare Kosten</i> § 17. Grundlagen der für die Ausgleichszahlungen massgeblichen Kosten sind das Budget des Erziehungsdepartements für die Primarschulen von Riehen und Bettingen vom 19. Dezember 2006 (vgl. Anhang 2) sowie die Kostenträgerrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen.</p> <p>² Anrechenbar sind zudem - in Ergänzung der im Budget des Erziehungsdepartements vom 19. Dezember 2006 enthaltenen Positionen - diejenigen Kosten, welche den Gemeinden</p>	<p><i>Anrechenbare Kosten</i> § 17. Grundlagen der für die Ausgleichszahlungen massgeblichen Kosten sind das Budget des Erziehungsdepartements für die Primarschulen von Bettingen und Riehen vom 19. Dezember 2006 (Anhang 2), die Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre (Anhang 3) sowie die Kostenträgerrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen.</p>	<p><i>Die Ausgleichszahlungen basieren auf dem Grundsatz, wonach alle Kosten, welche den Gemeindeschulen aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule erwachsen, vom Kanton finanziert werden: Hier haben die Gemeinden keinen Entscheidungsspielraum; sie vollziehen Vorgaben im Interesse einer gesamtkantonalen Schulpolitik. Nicht anrechenbar sind hingegen diejenigen finanziellen Mittel, welche die Gemeinden aus <u>eigenem Antrieb</u> zusätzlich zugunsten der Primarschule bereitstellen.</i></p> <p><i>Der bestehende Katalog der anrechenbaren</i></p>

<p>aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule erwachsen. Dazu gehören insbesondere Vorgaben in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Unterrichtslektionendach (Wert 2.10 / Stand 2009);</p> <p>b) zusätzliche personelle Aufwändungen für die neuen Schulleitungen, einschliesslich Schulsekretariate;</p> <p>c) Einführung des Fremdsprachenunterrichts;</p> <p>d) Neukonzeption der integrierten Förderung;</p> <p>e) Ausbau der Tagesschulen;</p> <p>f) Teuerungsbedingte Erhöhung der Lohnkosten im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs.</p> <p>² Nicht anrechenbar sind diejenigen finanziellen Mittel, welche die Gemeinden aus eigenem Antrieb zugunsten der Primarschule zur Verfügung stellen. Dazu zählen erweiterte oder zusätzliche Leistungen zugunsten der Gemeindeschulen, welche den vom Kanton gesetzten Standard für die Ressourcenzuteilung an die Primarschule übersteigen.</p>	<p>² Anrechenbar sind zudem - in Ergänzung der in den genannten Budgetgrundlagen des Erziehungsdepartements enthaltenen Positionen - diejenigen Kosten, welche den Gemeinden aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule erwachsen. Dazu gehören insbesondere Vorgaben in folgenden Bereichen:</p> <p>a) Unterrichtslektionendach (Wert 2.10 / Stand 2009);</p> <p>b) zusätzliche personelle Aufwändungen für die neuen Schulleitungen, einschliesslich Schulsekretariate;</p> <p>c) Einführung des Fremdsprachenunterrichts;</p> <p>d) Neukonzeption der integrierten Förderung;</p> <p>e) Ausbau der Tagesstrukturen;</p> <p>f) Teuerungsbedingte Erhöhung der Lohnkosten im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs.</p> <p>³ Nicht anrechenbar sind diejenigen finanziellen Mittel, welche die Gemeinden aus eigenem Antrieb zugunsten der Primarschule zur Verfügung stellen. Dazu zählen erweiterte oder zusätzliche Leistungen zugunsten der Gemeindeschulen, welche den vom Kanton gesetzten Standard für die Ressourcenzuteilung an die Primarschule übersteigen.</p>	<p><i>Faktoren in Abs. 2 kann unverändert bestehen bleiben.</i></p> <p><i>Das Verfahren zur jährlichen Festlegung der nicht anrechenbaren Kosten und damit der Ausgleichszahlungen ist in § 18 geregelt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass in den Verhandlungen einvernehmliche Lösungen erzielt werden.</i></p>
<p><i>Verfahren zur Festlegung der Ausgleichszahlungen</i></p> <p>§ 18. Das Erziehungs- und das Finanzdepartement, handelnd für den Kanton, und die Gemeinden einigen sich auf der Grundlage der detaillierten Jahresrechnung mit erläuterndem Bericht der Gemeinden auf die Anrechenbarkeit der von den Gemeinden ausgewiesenen Kosten und legen den Betrag der Ausgleichszahlungen fest.</p>	<p><i>Verfahren zur Festlegung der Ausgleichszahlungen</i></p> <p>§ 18. → <i>unverändert</i></p>	<p>→ <i>s. Kommentar zu § 17.</i></p>

<p>² Werden sich die Verhandlungspartner nicht einig, entscheidet der Regierungsrat.</p>		
<p><i>Festlegung der Ausgleichszahlungen für die Primarschule ab dem Kalenderjahr 2013</i> § 19. Für die Jahre ab 2013 legt der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Gemeinden aufgrund der Erfahrungswerte der ersten drei Jahre einen fixen Betrag der jährlichen Ausgleichszahlungen fest. ² Diese Ausgleichszahlungen werden, vorbehältlich von § 20 hiernach, bis zu einer gesetzlichen Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes ausgerichtet. ³ Der Betrag wird jährlich im Ausmass des vom Kanton für das Staatspersonal gewährten Teuerungsausgleichs an die gestiegenen Personalkosten der Gemeindeschulen angepasst.</p>	<p>§ 19. → wird aufgehoben</p>	<p><i>Da das System der jährlichen Ausgleichszahlungen, basierend auf den effektiven Jahresergebnissen, bis 2015 beibehalten wird, wird diese Bestimmung obsolet.</i></p>
<p><i>Anpassung der fixen Ausgleichszahlungen bei wesentlichen Änderungen der kantonalen Vorgaben</i> § 20. Macht der Kanton nach dem Jahr 2013 neue Vorgaben für die Schulen, welche für die Gemeinden mit wesentlichen Kostenfolgen verbunden sind, werden die Ausgleichszahlungen entsprechend angepasst, soweit die Änderungen nicht zu einer Anpassung der Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes führen. ² Die Kostenfolgen für die Gemeinden gelten als wesentlich, sobald die erforderlichen zusätzlichen Mittel den Betrag von CHF 500'000 p.a. übersteigen. Massstab für die Beurteilung der Mehrkosten sind die zusätzlichen Mittel, welche die vom Kanton geführten Schulen für die betreffenden Neuerungen erhalten.</p>	<p>§ 20. → wird aufgehoben</p>	<p>→ Wie § 19.</p>

<p>³ Der Regierungsrat legt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Anpassung der Ausgleichszahlungen fest.</p>		
<p><i>Zahlungstermin für die Ausgleichszahlungen</i> § 21. Die Ausgleichszahlungen werden jeweils bis Ende Juni des Folgejahres geleistet.</p>	<p><i>Zahlungstermine für die Ausgleichs- und à-conto-Zahlungen</i> § 21. Die vom Kanton zu leistenden à-conto-Zahlungen an die Gemeinde Riehen erfolgen jeweils per Ende Monat. ² Die jährlichen Ausgleichszahlungen werden jeweils bis Ende Juni des Folgejahres geleistet.</p>	
<p>5. Beilegung von Streitigkeiten § 22. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst einvernehmlich beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 17. Dezember 19705).</p>	<p>5. Beilegung von Streitigkeiten § 22. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008³.</p>	<p><i>Anpassung an die Bestimmungen der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung.</i></p>
<p>6. Schlussbestimmungen <i>Aufhebung anderer Vereinbarungen</i> § 23. Die nachstehend aufgeführten Vereinbarungen werden aufgehoben: a) Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kan-</p>	<p>6. Schlussbestimmungen <i>Aufhebung anderer Vereinbarungen</i> § 23. → unverändert</p>	

³ SR 272

<p>ton Basel-Stadt und der Gemeinde Bettingen vom 20. Juli/17. August 1999⁶) und die Vereinbarung betreffend Kindergartenzuteilung bei Wohnortwechsel zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Riehen vom 20. Juli/10. August 1999⁷)</p> <p>b) Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Bettingen vom 29. Mai/10. Juni 1996⁸) und Vereinbarung zur Übernahme der Kindergärten durch die Gemeinde Riehen vom 16. April 1996⁹).</p>		
<p><i>Vereinbarungsdauer und Überprüfung</i> § 24. Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden. ² Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich. ³ Die Vereinbarung wird spätestens per 31. Dezember 2012 überprüft.</p>	<p><i>Vereinbarungsdauer und Überprüfung</i> § 24. Per 1. Januar 2016 soll die Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes den veränderten Verhältnissen angepasst werden. ² Entsprechend gilt die vorliegende Vereinbarung bis Ende 2015. ³ Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.</p>	
<p><i>Wirksamkeit</i> § 25. Diese Vereinbarung ist zu publizieren. Sie wird nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung sofort wirksam.¹⁰)</p>	<p><i>Wirksamkeit</i> § 25. → <i>unverändert</i></p>	
	<p><u>Änderung des Anhangs 1:</u> „In der aktualisierten Fassung vom ...“</p>	
	<p><u>Ergänzung durch einen neuen Anhang 3:</u> „Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um 5. und 6. Jahr“</p>	
	<p><u>Fussnote:</u> „Die Anhänge 2 und 3 werden nicht abgedruckt; sie können beim Erziehungsdepartement eingesehen werden.“</p>	

<p>Anhang 1</p> <p>Von den kantonalen Fachstellen gemäss § 1 dieser Vereinbarung zu erbringende, vom Kanton finanzierte Dienstleitungen für die Gemeindeschulen:</p> <p>Erziehungsdepartement</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Bildungskoordination</i>: Beratung und Unterstützung beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Tagesstrukturen. – <i>Dienst für technischen Unterricht (DTU)</i>: Ausleihe von audiovisuellen Medien, Beschaffung, Unterhalt und Ausleihe von audiovisuellen Geräten. – <i>Fachstelle Sonderpädagogik</i>: Kantonale Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und übergeordnete Finanzplanung der verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf vom Vorschulalter bis zum Übergang ins Erwachsenenalter (staatliche und private Anbieter); Kontaktstelle zur Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE). – <i>Heilpädagogischer Dienst (HPD)</i>: Abklärungen, psychologische Beurteilungen, Beratungen und heilpädagogische Früherziehung von Geburt bis zum Kindergarten Eintritt; Anlaufstelle Kinderschutz für den Vorschulbereich. – <i>Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) an Basler Schulen</i>: Beschaffung von Hard- und Software für die Schulhäuser, Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, Support, Aktualisierung der Software. – <i>Institut ULEF Basel-Stadt an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nord-</i> 	<p>Anhang 1</p> <p>Von den kantonalen Fachstellen gemäss § 1 dieser Vereinbarung zu erbringende, vom Kanton finanzierte Dienstleitungen für die Gemeindeschulen</p> <p>Erziehungsdepartement</p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Volksschulleitung</i>: <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Fachstellen</i>: Dienstleistungen der Fachstellen Tagesstrukturen, Unterrichtsentwicklung, Koordination Schulentwicklungsprojekte sowie der Fachstelle Gesundheit und Prävention analog den kantonalen Schulen ➤ <i>Fachzentrum Förderung und Integration</i>: Schulentwicklung ➤ <i>Fachstelle Zusätzliche Unterstützung</i>: Kantonale Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und übergeordnete Finanzplanung der Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (staatliche und private Anbieter); kantonale Kontaktstelle für Sonderpädagogik zur Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE); Vorbereitung der Entscheidung für die Zuteilung von verstärkten Massnahmen gemäss § 10 Sonderpädagogikverordnung auf Primarstufe inkl. Vorbereitung der Verfügungen, Vorbereitung der Stellungnahmen in Rekursverfahren – <i>Pädagogisches Zentrum (PZ.BS)</i>: <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Unterricht/Weiterbildung/Beratung</i>: Unterrichtsentwicklung, Unterrichts- und Fachberatung, berufsbegleitende Weiterbildung zur Unterrichts- und Persönlichkeitsentwicklung 	<p><i>Der Anhang wurde, was die Funktionsbezeichnungen, die Begrifflichkeiten und teilweise auch die Zuständigkeiten im Verantwortungsbereich des <u>Erziehungsdepartements</u> betrifft aktualisiert. Namentlich im Bereich der Förderung und Integration haben sich Verschiebungen und Änderungen ergeben.</i></p> <p><i>Für die Details der Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen und den Gemeindeschulen bestehen auf operativer Ebene ergänzende Vereinbarungen und Abmachungen.</i></p>
---	--	---

westschweiz: Berufsbegleitende Kurse zu Unterricht und Berufssituation, Beratung für Lehrpersonen und Schulen, schulinterne Weiterbildung, Zusatzqualifikationen, Kaderausbildungen (APTn und Schulleitungsausbildung beider Basel, Weiterbildungen im Führungsbereich).

- *Kindes- und Jugendschutz (AKJS)*: Abklärung von Gefährdungen von Minderjährigen, Unterstützung gefährdeter Kinder und Jugendlicher sowie deren Erziehungsberechtigten und weiteren Bezugspersonen.
- *Logopädischer Dienst (LPD)*: Fachaufsicht und Weiterbildung.
- *Pädagogische Dokumentationsstelle (PDS)*: Ausleihe von Medien im pädagogischen Bereich (insbesondere Lehrmittel, Medienkisten sowie Kinder- und Jugendmedien); Unterstützung der Schulbibliotheken, Durchführung von Leseförderungsprojekten.
- *Abteilung Raum und Anlagen*: Umsetzung des Sicherheitskonzepts und Ausbildung der Sicherheitsteams.
- *Schuldienst Unterricht*: Beratung durch Fachexpertinnen und Fachexperten.
- *Schulpsychologischer Dienst (SPD)*: Psychologisch-pädagogische Abklärungen und Beratungen, inkl. Abklärungen vor der Einschulung.
- *Abteilung Sport*: Ausleihe von Sportmaterial.
- *Zentrum für Frühförderung (ZFF)*: Beratungen, Abklärungen, psychologische Beurteilungen und heilpädagogische Früherziehung von der Geburt bis zum Kindergartenentritt; Anlaufstelle des Netzwerks Kinderschutz für den Vorschulbereich.

und schulinterne Weiterbildung (ALFB) ohne persönliche Weiterbildung der Lehrpersonen, Tagungen und Seminare; Beratungspool, Netzwerk Schulentwicklung, Weiterbildungen für Schulleitungen, Beratung für Lehrerinnen und Lehrer

- *Bibliothek*: Ausleihe von Medien und Lehrmitteln, literale Förderung, Unterstützung von Schulbibliotheken, Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken
- *Technische Unterrichtsmittel Medien*: Audiovisuelle Apparate und Geräte: Beratung, Planung, Beschaffung, Service und Verleih
- *ICT Medien*: Beratung der Schulen in allen ICT-Bereichen, Beschaffung Infrastruktur ICT, Support, Weiterbildungen, Online-Angebote, ICT Moderatoren an Schulen
- *Fachzentrum Gestalten*: Beratung und Verkauf von Material für die Fachbereiche Technisches Gestalten (Werken), Textiles und Bildnerisches Gestalten; Planung und Einrichtung von Fachräumen

- *Kinder- und Jugenddienst (KJD)*: Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen im Zusammenhang mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen
- *Abteilung Raum und Anlagen*: Sicherheitskonzept, Schulung und Beratung
- *Schulpsychologischer Dienst (SPD)*: Dienstleistungen analog den kantonalen Schulen
- *Zentrum für Frühförderung (ZFF)*: Abklärungen vor der Einschulung bezüglich Rückstellungen bei Kindern, welche durch das ZFF bereits begleitet werden
- *Sport*: Ausleihe von Sportmaterial, Talentförderunterricht (Test und Förderung)

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD; vormals AKJS) erfüllt weit über den Schulbereich hinaus gesetzliche Aufgaben im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes für den ganzen Kanton. Spezifisch für die Schulen sind die Beratungsleistungen für Lehrpersonen; diese figurieren deshalb auf dieser Liste. Die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern sind hingegen keine spezifischen Leistungen gegenüber den Schulen und sind deshalb hier nicht speziell erwähnt.

Im gleichen Sinn sind auch beim Zentrum für Frühförderung (ZFF) nur die Einschulungsabklärungen bzw. Rückstellungsabklärungen bei Kindern, die bereits zuvor beim ZFF in Beratung sind, in diesem Anhang erwähnt. Dass das ZFF auch eine Anlaufstelle des Netzwerks Kinderschutz für den Vorschulbereich ist, ist keine spezifische Aufgabe nur gegenüber den Schulen. Diese Aufgabe wird vielmehr für den ganzen Kanton wahrgenommen.

<p>Gesundheitsdepartement – <i>Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJD)</i>: Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen und Abklärungen; Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote.</p> <p>Justiz- und Sicherheitsdepartement – <i>Ressort Besondere Prävention</i>: Verhaltensprävention und Krisenintervention zu den Themen Gewalt, Sucht und Kriminalität. – <i>Ressort Verkehrsprävention</i>: theoretische und praktische Verkehrsinstruktion sowie unspezifische Primärprävention.</p>	<p>Gesundheitsdepartement – <i>Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)</i>: Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen und Abklärungen; Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote.</p> <p>Justiz- und Sicherheitsdepartement – <i>Ressort Besondere Prävention</i>: Gewalt-Präventionsprojekte und Kriseninterventionen bei schwierigen Schulsituationen (z.Bsp. Gewalt, Mobbing) sowie Schulungen im Umgang mit neuen Medien. – <i>Ressort Verkehrsprävention</i>: theoretische und praktische Verkehrsinstruktion sowie unspezifische Primärprävention.</p>	<p>Neue Schreibweise der <u>Abkürzung</u>. Sonst unverändert.</p> <p>Die Umschreibung der Dienstleistungen des <u>Ressorts Besondere Prävention</u> wurde aktualisiert.</p> <p>Sonst unverändert.</p>
--	---	---

Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen

Änderung vom 18. Dezember 2012

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, die Einwohnergemeinde Bettingen und die Einwohnergemeinde Riehen beschliessen was folgt:

I.

Die Vereinbarung betreffend die kommunalen Kindergärten und Primarschulen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen vom 17. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende neue Abs. 3 und 4 beigefügt:

³ Treten im Zuge der kantonalen Schulharmonisierung Lehrpersonen, Fachpersonen und weitere Mitarbeitende, welche zuvor beim Kanton angestellt waren, zu den Gemeindeschulen über, so gilt Abs. 2 analog; die Anstellungsbedingungen richten sich im Übrigen nach der Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 sowie den Bestimmungen im zugehörigen Schulreglement.

⁴ Das Erziehungsdepartement regelt in einer Vereinbarung mit den Gemeindeschulen die Modalitäten der gegenseitigen Ausleihe von Lehrpersonen, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Primarschule und der Auflösung der Orientierungsschule während den Schuljahren 2013/14 bis 2015/16 an beiden Orten unterrichten.

§ 11 erhält folgenden neuen Abs. 2 beigefügt:

² Gleich verfährt das Erziehungsdepartement im Zuge der Schulharmonisierung auch bei Mitarbeitenden, die bislang beim Kanton angestellt sind und nun zu den Gemeindeschulen wechseln.

In § 12 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

¹ Der Kanton stellt den Gemeindeschulen den für die Primarschule erforderlichen Schulraum, einschliesslich Tagesstruktur-Angebote, mietweise zur Verfügung.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die schrittweise Übergabe der bislang von der Orientierungsschule benutzten Schulräume an die Gemeindeschulen sowie die Zuständigkeiten für den betrieblichen Unterhalt werden zwischen den entsprechenden Stellen des Erziehungsdepartements und den Gemeindeschulen direkt geregelt.

§ 12 erhält folgenden neuen Abs. 3 beigefügt:

³ Ob und gegebenenfalls wann die Schulliegenschaften ins Eigentum der Gemeinden übergehen sollen, ist Gegenstand der Gesamtüberprüfung des geltenden Finanz- und Lastenausgleichs per 2016.

In § 13 Abs. 1 werden die Worte „des Übergangs“ durch die Worte „der Kommunalisierung“ ersetzt.

§ 13 erhält folgenden neuen Abs. 2 beigefügt:

² Zum gleichen Betrag überlässt der Kanton auch diejenigen Einrichtungen, Mobilien und Gerätschaften in Schulräumen, die bislang der Orientierungsschule dienten und welche im Zuge der Schulharmonisierung an die Gemeindeschulen gehen.

§ 15 wird aufgehoben.

Der Titel von § 16 erhält folgende neue Fassung:

Ausgleichszahlungen für die Primarschule

§ 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Aufgrund der veränderten Verhältnisse im Zuge der kantonalen Schulharmonisierung erfolgen die Ausgleichszahlungen bis ins Kalenderjahr 2015 weiterhin aufwandbezogen, gestützt auf die jährlichen Rechnungsergebnisse.

In § 16 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 2bis eingefügt:

^{2bis} Für den Mehraufwand, welcher den Gemeindeschulen durch die Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14, sowie die mit der Harmonisierung zusammenhängende Aufgabenerweiterung im Bereich der Tagesstruktur-Angebote und der Sonderpädagogik erwächst, leistet der Kanton monatliche à-conto-Zahlungen.

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Grundlagen der für die Ausgleichszahlungen massgeblichen Kosten sind das Budget des Erziehungsdepartements für die Primarschulen von Bettingen und Riehen vom 19. Dezember 2006 (Anhang 2), die Kostenschätzung des Erziehungsdepartements vom 25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre (Anhang 3) sowie die Kostenträgerrechnung der Gemeindeverwaltung Riehen.

In § 17 Abs. 2 erhält der erste Satz folgende neue Fassung:

² Anrechenbar sind zudem - in Ergänzung der in den genannten Budgetgrundlagen des Erziehungsdepartements enthaltenen Positionen - diejenigen Kosten, welche den Gemeinden aus kantonalen Vorgaben für die Volksschule erwachsen.

In § 17 Abs. 2 Bst. e wird das Wort „Tagesschulen“ durch das Wort „Tagesstrukturen“ ersetzt.

Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

§ 21 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Zahlungstermine für die Ausgleichs- und à-conto-Zahlungen

§ 21. Die vom Kanton zu leistenden à-conto-Zahlungen an die Gemeinde Riehen erfolgen jeweils per Ende Monat.

² Die jährlichen Ausgleichszahlungen werden jeweils bis Ende Juni des Folgejahres geleistet.

§ 22 erhält folgende neue Fassung:

§ 22. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtswegs beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008.

§ 24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24. Per 1. Januar 2016 soll die Kantonssteuerquote gemäss § 9 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

² Entsprechend gilt die vorliegende Vereinbarung bis Ende 2015.

³ Schriftliche Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Anhang 1 erhält folgende neue Fassung:

„ In der aktualisierten Fassung vom ...“

Von den kantonalen Fachstellen gemäss § 1 dieser Vereinbarung zu erbringende, vom Kanton finanzierte Dienstleitungen für die Gemeindeschulen

Erziehungsdepartement

– *Volksschulleitung:*

➤ *Fachstellen:* Dienstleistungen der Fachstellen Tagesstrukturen, Unterrichtsentwicklung, Koordination Schulentwicklungsprojekte sowie der Fachstelle Gesundheit und Prävention analog den kantonalen Schulen

➤ *Fachzentrum Förderung und Integration:* Schulentwicklung

- *Fachstelle Zusätzliche Unterstützung*: Kantonale Planung, Entwicklung, Beaufsichtigung und übergeordnete Finanzplanung der Verstärkten Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf (staatliche und private Anbieter); kantonale Kontaktstelle für Sonderpädagogik zur Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und Verbindungsstelle zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE); Vorbereitung der Entscheide für die Zuteilung von verstärkten Massnahmen gemäss § 10 Sonderpädagogikverordnung auf Primarstufe inkl. Vorbereitung der Verfügungen, Vorbereitung der Stellungnahmen in Rekursverfahren
- *Pädagogisches Zentrum (PZ.BS)*:
 - *Unterricht/Weiterbildung/Beratung*: Unterrichtsentwicklung, Unterrichts- und Fachberatung, berufsbegleitende Weiterbildung zur Unterrichts- und Persönlichkeitsentwicklung und schulinterne Weiterbildung (ALFB) ohne persönliche Weiterbildung der Lehrpersonen, Tagungen und Seminare; Beratungspool, Netzwerk Schulentwicklung, Weiterbildungen für Schulleitungen, Beratung für Lehrerinnen und Lehrer
 - *Bibliothek*: Ausleihe von Medien und Lehrmitteln, literale Förderung, Unterstützung von Schulbibliotheken, Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken
 - *Technische Unterrichtsmittel Medien*: Audiovisuelle Apparate und Geräte: Beratung, Planung, Beschaffung, Service und Verleih
 - *ICT Medien*: Beratung der Schulen in allen ICT-Bereichen, Beschaffung Infrastruktur ICT, Support, Weiterbildungen, Online-Angebote, ICT Moderatoren an Schulen
 - *Fachzentrum Gestalten*: Beratung und Verkauf von Material für die Fachbereiche Technisches Gestalten (Werken), Textiles und Bildnerisches Gestalten; Planung und Einrichtung von Fachräumen
- *Kinder- und Jugenddienst (KJD)*: Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen im Zusammenhang mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen
- *Abteilung Raum und Anlagen*: Sicherheitskonzept, Schulung und Beratung
- *Schulpsychologischer Dienst (SPD)*: Dienstleistungen analog den kantonalen Schulen
- *Zentrum für Frühförderung (ZFF)*: Abklärungen vor der Einschulung bezüglich Rückstellungen bei Kindern, welche durch das ZFF bereits begleitet werden
- *Sport*: Ausleihe von Sportmaterial, Talentförderunterricht (Test und Förderung)

Gesundheitsdepartement

- *Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID)*
Schulärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Beratungen und Abklärungen; Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

- *Ressort Besondere Prävention*: Gewalt-Präventionsprojekte und Kriseninterventionen bei schwierigen Schulsituationen (z.Bsp. Gewalt, Mobbing) sowie Schulungen im Umgang mit neuen Medien.
- *Ressort Verkehrsprävention*: theoretische und praktische Verkehrsinstruktion sowie unspezifische Primärprävention.

Es wird ein neuer Anhang 3 eingefügt:

Anhang 3¹

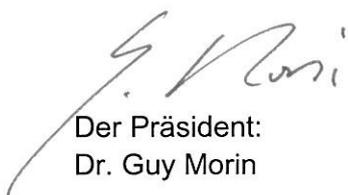
25. April 2012 zur Kostenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden im Zuge der Verlängerung der Primarschule um 5. und 6. Jahr.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie wird nach allseitiger Unterzeichnung und Genehmigung sofort wirksam.

Basel, 18. Dez. 2012

Im Namen des Regierungsrats



Der Präsident:
Dr. Guy Morin



Die Staatsschreiberin:
Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Bettingen, 3. Dezember 2012

Im Namen des Gemeinderats Bettingen



Der Präsident:
Patrick Götsch



Die Leiterin Verwaltung:
Katharina Näf

Riehen, 4. Dezember 2012

Im Namen des Gemeinderats Riehen



Der Präsident:
Willi Fischer



Der Gemeindeverwalter:
Andreas Schuppli

Genehmigt durch den Einwohnerrat Riehen am

Der Präsident:
Heinrich Ueberwasser

Der Ratssekretär:
Andreas Schuppli

¹ Der Anhang 3 wird hier nicht abgedruckt. Er kann beim Erziehungsdepartement eingesehen werden.

Kostenschätzung des Erziehungsdepartements

Anhang 3

Definitive Version, erstellt von Daniel Kopp (ED)

Verlängerung Primarschule um 5. und 6. Jahr: Kostenverschiebung vom Kanton zu Gemeinden

Kostenerhebung (Basis 2/3 der 632 Schüler/innen 1.-3. OS aus Riehen und Bettingen im Schuljahr 2011/12)

in TCHF

Zahlen gem. Budget 2012 oder Rechnung 2010/2011 des ED, soweit bekannt
korrigiert im Veränderungen durch die Schulharmonisierung, geprüft von Riehen

	2013 (5/24)	2014 (17/24)	2015
Personalaufwand (nach Abzug Anstieg Pflichtlektionen, Reduktion Lohnkl.)	1'081	3'674	5'187
Unterrichtskosten (ULD 1./2. OS 2.33 korr. mit Sozialindex auf 2.25)	930	3'161	4'462
Entlastungen nicht steuerbar (Topf 1: Stv., DAG, AE, neue Ferienr.)	82	278	393
Entlastungen zentral vorgegeben (Topf 2: Konf.vorst., Informatik, div.)	4	15	21
freie Entlastungen (Topf 3: Koord. Int. Förd., freie Entlastung Schulentw.)	35	119	168
Mehrkosten Besitzstand	30	101	143
Sachaufwand schüler/innenabhängig	30	103	146
Einnahmen (Tagg. Krankh./Unf. etc., Stromsparb., Elternbeitr. Grendelm.)	-22	-74	-105
Logopädie inkl. LRS (Verlängerung PS um 5. und 6. Jahr)	10	33	46
Psychomotorik (ganze Primarstufe)	0	0	0
Total Unterrichtskosten Regel- und Förderangebot inkl. Entlastungen	1'099	3'736	5'274
Personalaufwand inkl. Weiterbildung, Personalveranstaltungen, Pers.vers. <i>Schulleitungen: zusätzliche Stellendotation 280% an 3 Standorten</i>	150	511	721
Sachaufwand fix (ohne interne Miete)	11	38	53
Total Schulleitungen/Schulsekretariate	161	548	774
Zentrale Dienstleistungen (ED, kommunale Verw. Gemeinde Riehen) <i>(ED: zentr. Leistungen Departement, Bereich Bildung inkl. Schulkolonien, QM, Leitung VS inkl. Schulrat, Anteil Stufenleitungen, Ausgaben/Einnahmen Sportanlagen)</i>	58	196	276
Zwischentotal I	1'318	4'480	6'324
Total Tagesstrukturen in Tagesschulen (48 Plätze, CHF 10'500 pro Platz)	105	357	504
Total Mittagstische (24 Plätze, CHF 4'000 pro Platz)	20	68	96
Tagesferien Landauer (25 Schüler/innen)	1	3	4
Total Tagesstrukturen gemäss prognostiziertem Ausbaustand 2015	126	428	604
Zwischentotal II (inkl. Tagesstrukturen)	1'443	4'907	6'928
Integrative und separative Angebote (8 Schüler/innen)	68	230	325
Sonderschulheim Zur Hoffnung (2 Schüler/innen)	38	130	184
Entlastung	23	79	111
Transport	7	23	33
Aufwand Fachstelle Zusätzliche Unterstützung (neu kantonale Stelle)	-5	-18	-25
Total verstärkte Massnahmen (vgl. Vereinbarung ED/FZU mit Riehen)	131	445	628
Zwischentotal III (inkl. verstärkte Massnahmen)	1'574	5'352	7'556
Mietkosten Schulhäuser inkl. Tagesstrukturen und Dienstwohnungen Hauswarte <i>inkl. Flächenausdehnung im Zusammenhang mit Schulharmonisierung (ohne allf. Erweiterungen Burgstrasse und Bettingen)</i>	449	1'527	2'156
Betriebskosten Personalaufwand	57	193	272
Betriebskosten Sachaufwand	51	172	243
Betriebskosten Sporthalle Niederholz (inkl. Vereinsentschädigungen)	24	81	114
Ertrag Benutzungsgebühren, Verwaltungskosten 5%	5	16	22
Kleininvestitionen	17	57	80
Total Schulraum	601	2'045	2'887
Total Kostenschätzung Stand 2012 (ohne Teuerung ab 2012)	2'176	7'397	10'443

Stand: 25. April 2012